

Merkblatt

Verbraucherinsolvenzverfahren

Auflagen/Verpflichtungen

Nach Eingang Ihres Insolvenzantrages beim zuständigen Amtsgericht prüft der Richter/die Richterin den Antrag auf seine Vollständigkeit und Zulässigkeit.

Ihr Antrag kann abgewiesen werden,

- wenn Ihnen in den letzten elf Jahren bereits eine Restschuldbefreiung erteilt wurde,
- Ihnen in den letzten fünf Jahren nach einer Insolvenzstraftat oder
- in den letzten drei Jahren aufgrund fehlender Mitwirkung, falscher Angaben sowie der Verletzung der Erwerbsauflage

die Restschuldbefreiung versagt wurde.

Die Verfahrenseröffnung wird auf der Website „www.insolvenzbekanntmachungen.de“ im Internet veröffentlicht. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Sie regulär nach Ablauf von drei Jahren eine Restschuldbefreiung erhalten, wenn Sie sich an alle Auflagen halten.

Mit dem Eröffnungsbeschluss wird ein Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter bestellt, der im Auftrag des Gerichts die Vermögens- und Einkommenslage sowie den Schuldenumfang klärt. Das Verfahren wird in schriftlicher Form durchgeführt, so dass Sie nicht bei Gericht erscheinen müssen. Wenn Sie Post vom Insolvenzverwalter oder dem Insolvenzgericht erhalten, lesen Sie die Schreiben gewissenhaft durch. Wenn Unklarheiten bestehen, so fragen Sie bei Ihrem Insolvenzverwalter, Ihrem Gericht oder Ihrer Schuldnerberatungsstelle nach. Angeforderte Unterlagen oder Stellungnahmen reichen Sie bitte grundsätzlich fristgemäß ein.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind Geldstrafen, Geldbußen und Forderungen, die auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Straftat) beruhen. Wenn ein Gläubiger eine solche Forderung anmeldet, haben Sie die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. In strittigen Fällen muss eine gerichtliche Klärung außerhalb des eigentlichen Insolvenzverfahrens erfolgen.

Sie sollten grundsätzlich ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führen, da ansonsten Ihre Hausbank nach der Verfahrenseröffnung ein normales Girokonto sperrt. In diesem Fall müssten Sie Ihren Insolvenzverwalter um eine Freigabe bitten oder Ihr Konto ein P-Konto umwandeln. Manche Energieversorger (z. B. die Stadtwerke Lingen) nehmen eine Schlussabrechnung nach Verfahrenseröffnung vor. Anschließend erhalten Sie einen neuen Versorgungsvertrag. Die Energieversorgung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Ihr Insolvenzverwalter wird sich bei Ihnen melden. Dazu wird er oder ein Mitarbeiter der Kanzlei Sie zuhause aufsuchen oder Sie in eine örtliche Kanzlei einladen. Er wird Ihren Mietvertrag, die letzten Kontoauszüge, Ihren Fahrzeugbrief oder Versicherungsnachweise einse-

hen wollen. Ihr Insolvenzverwalter kann Vermögensgegenstände verwerten. Möglich ist es auch, dass sich Ihr Insolvenzverwalter mit Ihrem Vermieter in Verbindung setzt.

Das gerichtliche Insolvenzverfahren wird mit dem sogenannten „Schlusstermin“ abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt stehen die angemeldeten Schulden sowie das vorhandene und verwertbare Vermögen fest. Vor der Ankündigung der Restschuldbefreiung prüft das Gericht, ob Versagungsgründe vorliegen.

Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung können sein:

- Grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben im Insolvenzantrag.
- Grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben innerhalb von drei Jahren vor Verfahrenseröffnung, um ein Darlehen oder öffentliche Leistungen zu erhalten.
- Vermögensverschwendung oder bewusste Verschuldung in den letzten drei Jahren.
- Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat innerhalb der letzten 5 Jahre (z. B. betrügerischer Bankrott).
- Verletzung Ihrer Auskunfts-/Mitwirkungspflicht oder Ihrer Erwerbsobliegenheit.
- Entstehung neuer unangemessener Schulden während des Verfahrens.

Die Restschuldbefreiung kann auch noch nachträglich nach dem Schlusstermin versagt werden, wenn ein Gläubiger im Nachhinein von einem Versagungsgrund erfährt.

Bereits nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben Sie folgende Pflichten zu erfüllen:

- Sie treten Ihre pfändbaren Einkommensanteile an den Insolvenzverwalter ab.
- Sie üben eine angemessene Erwerbstätigkeit aus, sofern Sie arbeitsfähig sind. Bei Arbeitslosigkeit müssen Sie sich intensiv um einen angemessenen Arbeitsplatz bemühen und jede zumutbare Beschäftigung annehmen. Ihre Bemühungen der Arbeitssuche müssen Sie auf Nachfrage gegenüber dem Gericht oder dem Insolvenzverwalter nachweisen.
- Sie informieren den Insolvenzverwalter stets über Änderungen Ihrer Einkommensverhältnisse. Auch Einnahmen, die nicht der Pfändung unterliegen (z. B. Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen) sind ausnahmslos sofort zu melden.
- Änderungen des aktuellen Wohnsitzes, des Arbeitgebers sowie der Familienverhältnisse müssen Sie dem Insolvenzverwalter und dem Insolvenzgericht zeitnah mitteilen.
- Zahlungen aus Ihrem pfändbaren Einkommen dürfen nur an den Insolvenzverwalter und nicht an einzelne Gläubiger geleistet werden.
- Sollten Sie eine Erbschaft oder Schenkung erhalten, so müssen Sie diese komplett bis zur Schuldenhöhe einsetzen. Sollte jedoch das gerichtliche Verfahren abgeschlossen sein und Sie sich in der Restschuldbefreiungsphase befinden, so reduziert sich der Erbschafts- oder Schenkungseinsatz auf die Hälfte (maximal in Höhe der Restschuld). Lotteriegewinne müssen vollständig an den Insolvenzverwalter abgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Auflagen kann die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung zur Folge haben und bei fehlender Kostendeckung zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Mitteilungen an Ihren Insolvenzverwalter oder das Insolvenzgericht möglichst per Brief, per Fax oder eMail übermitteln.

Ihr Schuldnerberatungsteam